

Verordnung über die Ausrichtung von Teilzahlungen an Bauten und Einrichtungen

(vom 28. Dezember 1977)

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1. Teilzahlungen werden auf Gesuch hin nach Massgabe der veranschlagten Kredite und der rechtskräftigen Subventionszusicherungen aufgrund der Teilabrechnung der fakturierten, subventionsberechtigten Leistungen bis zur Höhe von zwei Dritteln des Subventionsanspruchs ausgerichtet. Teilzahlungen

Teilzahlungen unter Fr. 10 000.— werden nicht ausgerichtet. Jährlich können in der Regel höchstens drei Teilzahlungen geleistet werden.

Sofern der Bund ebenfalls Teilzahlungen ausrichtet, können die kantonalen Beiträge gleichzeitig und mit der gleichen Teilzahlungsquote geleistet werden.

Verfügt der Subventionsbezüger über keine Eigenmittel, können auf Gesuch hin Teilzahlungen bis 90 Prozent, in begründeten Ausnahmefällen bis 100 Prozent des Subventionsanspruchs ausgerichtet werden.

§ 2. Bei grossen Bauvorhaben kann frühestens nach dreijähriger Baudauer auf Gesuch hin eine Teilschlussabrechnung vorgenommen werden, mit der die Teilzahlungen für die aufgelaufenen Kosten auf 100 Prozent des effektiven Subventionsanspruchs ausbezahlt werden. Teilschluss-
abrechnung

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Schluss-
bestimmung

Zürich, den 28. Dezember 1977

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Mossdorf Roggwiler